

Rechtliche Hinweise und Tipps zu den Auswirkungen des Coronavirus auf Lieferungen und Lieferketten

Der Coronavirus fuhrte Ende Januar 2020 zu Betriebsschlieungen in China. Inzwischen ist die deutsche Wirtschaft massiv durch die Auswirkungen des Coronavirus betroffen. Konzerne wie z.B. VW und Daimler haben ihre Produktionen bereits teilweise gestoppt, mittelstandische Unternehmen werden mit Schwierigkeiten in der eigenen Produktion sowie in der Lieferkette konfrontiert. Zudem besteht die Sorge, schadensersatzpflichtig im Falle eines Produktions- oder Lieferengpasses zu werden.

Dabei wird regelmaig angenommen, dass es sich bei dem „Coronavirus“ und seinen Auswirkungen um einen Fall der sog. Hoheren Gewalt handelt. Dies ist aber so pauschal nicht richtig. Gern mochten wir Ihnen daher folgende Hinweise geben:

Bei einem Fall der Hoheren Gewalt handelt es sich um ein „von auen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch auerste vernunftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“. In Vertragen wird die Hohere Gewalt regelmaig kurz als ein Ereignis, das unvermeidbar, unvorhersehbar und nicht zu vertreten ist, definiert.

Ein Lieferant ist schadensersatzpflichtig, wenn er seine Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin erbringt und er diese Verspatung zu vertreten hat.

Unterbleibt also eine Lieferung aufgrund Hoherer Gewalt, haftet der Lieferant nicht auf Schadensersatz.

Der Coronavirus stellte fur die Unternehmen, die in China eine Produktionsstatte haben und deren Produktion von den chinesischen Behorden Ende Januar fur ca. 14 Tage geschlossen wurden, sicherlich einen Fall der Hoheren Gewalt dar.

Inzwischen kommt es aber auf den Einzelfall an, ob sich ein Unternehmen wegen des Coronavirus und seiner Auswirkungen auf hohere Gewalt berufen kann oder nicht, d.h. ob die verspatete Lieferung tatsachlich nicht abwendbar ist. Ein Unternehmen muss daher sorgfaltig alle organisatorischen Manahmen im Hinblick auf die eigenen Mitarbeiter und die eigene Produktion (insbesondere in Orientierung an den RKI-Empfehlungen) sowie auf seine Lieferkette usw. treffen, die dem Unternehmen moglich und auch notwendig sind, um eine Verspatung zu vermeiden. Diese Manahmen sind zu dokumentieren, damit im Streitfall die Sorgfalt nachgewiesen werden kann.

Dies beinhaltet auch folgende Maßnahmen:

- Für den Fall, dass bei Ihnen ein Produktions- und/oder Lieferengpass aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus absehbar wird, müssen Sie die betroffenen Kunden unverzüglich schriftlich über die Verspätung informieren und sich dabei ausdrücklich auf Höhere Gewalt aufgrund des Coronavirus berufen. Bitte prüfen Sie vorab Ihre Verträge mit den Kunden. Einige Verträge sehen für diese Erklärung Fristen, Formvorschriften und Nachweise (z.B. Bestätigung der IHK o. dgl.) vor.

Diese unverzügliche Information hilft unter Umständen auch Ihrem Kunden, zu reagieren und ggf. den Schaden zu minimieren.

- Fordern Ihre Kunden Sie zu einer Information über die aktuelle Situation in Ihrem Betrieb und über die Einhaltung Ihrer Liefertermine auf, sollten Sie wahrheitsgemäße Angaben machen und dabei auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass aufgrund der weiterhin nicht vorhersehbaren Auswirkungen des Coronavirus keine verbindlichen Aussagen getroffen werden können, Sie aber alle Ihnen möglichen und erforderlichen Maßnahmen einleiten.
- Sie müssen Ihre Lieferanten und Unterauftragnehmer kontaktieren, sie zur ständigen Information über den Liefer-/ Produktionsstatus auffordern und ggf. nach alternativen Quellen suchen.

Berufen sich Ihre Lieferanten oder Unterauftragnehmer auf Höhere Gewalt, sollten Sie zunächst die Berufung auf Höhere Gewalt zurückweisen und mitteilen, dass dies letztlich einer Einzelfallprüfung unterliegt.

- Bei Neuaufträgen dürfen Sie derzeit keinen festen Liefertermin angeben. Da die weiteren Auswirkungen des Coronavirus aktuell nicht vorhersehbar sind, sind auch die anzugebenden Liefertermine derzeit realistischerweise nicht sicher planbar. In Angeboten und Auftragsbestätigungen sollte daher ausdrücklich und direkt bei dem Liefertermin (d.h. nicht am Ende des Dokumentes oder in der Fußzeile o.ä. „versteckt“) festgehalten werden, dass es sich nur um einen Circa-Liefertermin bzw. um einen unverbindlichen Termin handelt und dass ein verbindlicher Termin aufgrund des Coronavirus und seiner unvorhersehbaren Auswirkungen aktuell nicht zugesagt werden kann.
- Sollte es mit einem Kunden oder Lieferanten zu einer Diskussion über den verspätete Lieferung und ihrer Folgen kommen, ist zunächst Ihre vertragliche Rechtsposition gegenüber dem Geschäftspartner zu prüfen. Im Übrigen ist zu prüfen, (bei internationalen Liefergeschäften) welches Recht anwendbar ist und welche Rechte Sie nach den gesetzlichen Vorschriften haben. Nach deutschem Recht können im Hinblick auf Verspätungen wegen des Coronavirus auch die allgemeinen Verzugsregelungen, die Regelungen zur Unmöglichkeit und zum Wegfall der Geschäftsgrundlage relevant sein.

Bei einem Schreiben und den Hinweisen an Ihre Geschäftspartner und bei der rechtlichen Prüfung Ihrer Rechtsposition unterstützen wir Sie gern.

Meike Kuhn

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht

BENDER HARRER KREVET
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Freiburg
Amtsgericht Freiburg PR 700018

Humboldtstr. 3
79539 Lörrach
Deutschland/Germany

Telefon: + 49 7621 4099-22
Fax: + 49 7621 4099-41
E-Mail: m.kuhn@bender-harrer.de
Internet: <http://www.bender-harrer.de>